

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landgerichts Lüneburg für das **Geschäftsjahr 2023**

(gemäß Beschluss des Präsidiums vom 16.12.2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

- A. Bei dem Landgericht Lüneburg bestehen 14 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer und 11 Zivilkammern. Die 7. und 11. Zivilkammer sind Kammern für Handelssachen.
- B. Der Präsident des Landgerichts hat bestimmt, er nehme die Aufgaben des Vorsitzenden der 5. kleinen Strafkammer wahr.
- C. Arbeitsbereich und Besetzung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg bei dem Amtsgericht Celle sind besonders geregelt.
- D. Übergangsregelung:
Für Sachen, die bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres eingegangen sind, verbleibt es bei der zum Ablauf des 31.12.2022 bestehenden Zuständigkeitsregelung.
- E. Vertretungsregelung:
Wenn eine Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich ist, gilt folgende Regelung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:
1. Ist eine andere Kammer zur Vertretung bestimmt, so vertreten
 - in erster Linie die planmäßig angestellten Richterinnen und Richter (mit Ausnahme der/des Vorsitzenden) in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit der/dem dienstjüngeren Richter/in; als planmäßig angestellte Richterinnen und Richter gelten auch bei anderen Gerichten planmäßig angestellte Richterinnen und Richter sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags,
 - danach die Vorsitzenden,
 - zuletzt die Richterinnen und Richter auf Probe in der Reihenfolge ihres Anstellungsalters.
 2. In den kleinen Strafkammern vertreten hinsichtlich der Reihenfolge in Abweichung von Ziff. 1 die beisitzenden Richterinnen und Richter der Vertretungskammern entsprechend ihrem Dienstalter, beginnend mit der / dem dienstältesten Richter / Richter; im Übrigen gilt die in Ziff. 1 genannte Reihenfolge.
 3. Die in 2. und 3. Linie berufenen Richterinnen und Richter werden nur herangezogen, wenn die vorrangig berufenen verhindert sind.
 4. Ist die in diesem Geschäftsverteilungsplan bei der einzelnen Kammer ausdrücklich getroffene Vertretungsregelung erschöpft, so sind die Kammern in folgender Reihenfolge nach den Grundsätzen der Nummern 1 und 2 zur Vertretung berufen

(soweit sie nicht bereits als Vertreter benannt waren): 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10. Zivilkammer, 1., 2., 4., 5., 7., 9., 11. Strafkammer.

F. Vorrangregelung:

Bei einem zeitlichen Zusammentreffen eigener Rechtsprechungsaufgaben mehrerer Kammern sind in folgender Reihenfolge vorrangig die Sachen

1. des Schwurgerichts vor denen der übrigen Strafkammern,
2. der großen Jugendkammern vor denen der großen Strafkammern,
3. der großen Strafkammern vor denen der kleinen Jugendkammern,
4. der kleinen Jugendkammern vor denen der kleinen Strafkammern,
5. bei Tätigkeiten in mehreren gleichgeordneten Strafkammern, in denen Untersuchungshaft vollstreckt wird, wobei die originäre Zuständigkeit Vorrang vor der Vertreterzuständigkeit hat.

G. Begriffsbestimmung:

„Angeklagter“ bzw. „Anklageschrift“ im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind auch der „Beschuldigte im Sicherungsverfahren“ bzw. die „Antragsschrift im Sicherungsverfahren“.

„Untersuchungshaft“ im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans ist auch jede freiheitsentziehende sonstige Maßnahme, soweit diese vollstreckt wird.

II. Strafkammern

A. Allgemeine Zuständigkeit

1. Die ab dem 01.01.2023 neu eingehenden Geschäfte in den Straf- und Jugendkammern werden nach einem Turnus verteilt. Die Zuteilung erfolgt für die großen und kleinen Strafkammern sowie für die großen und kleinen Jugendkammern jeweils getrennt nach verschiedenen Turni, die zum 01.01.2023 neu beginnen. Der erste Eingang in jeden Turnus erfolgt in der 11. großen Strafkammer bzw. der 4. großen Jugendkammer und der 4. kleinen Jugendkammer. Bei den kleinen Strafkammern erfolgt der erste Eingang in der 9. Strafkammer.

Es bestehen folgende Turni:

- 1.1. Große und kleine Strafkammern
Turnus Erw.-KLs: erstinstanzliche Sachen
Turnus Erw.-Ns: zweitinstanzliche Sachen
Turnus Erw.-Qs: Qs-Sachen
Turnus Erw.-AR: AR-Sachen

Die bei den großen und kleinen Strafkammern eingehenden Sachen werden nach dem in der Anlage A und Anlage B geregelten Schlüssel zugeteilt. Die Tabellen werden zeilenweise von links nach rechts durchlaufen. Ein Kreuz im Turnus bedeutet, dass die jeweilige Kammer von dem Eingang freigestellt wird.

- 1.2. Große Jugendkammern
Turnus Jug.-KLs: erstinstanzliche Sachen
Turnus Jug.-Ns: zweitinstanzliche Sachen
Turnus Jug.-Qs: Qs-Sachen
Turnus Jug.-AR: AR-Sachen

Die bei den großen Jugendkammern eingehenden Sachen werden nach dem in der Anlage C geregelten Schlüssel zugeteilt. Die Tabellen werden zeilenweise von links nach rechts durchlaufen.

- 1.3. Kleine Jugendkammern
Turnus kl. Jug.-Ns: zweitinstanzliche Sachen
Turnus kl. Jug.-AR: AR-Sachen

Die bei den kleinen Jugendkammern eingehenden Sachen werden nach dem in der Anlage D geregelten Schlüssel zugeteilt. Die Tabellen werden zeilenweise von links nach rechts durchlaufen.

2. Über den Turnus werden auch folgende Sachen zugewiesen:

- 2.1. Die dem Landgericht Lüneburg zugewiesenen Wiederaufnahmesachen, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht (B unten). Ist eine große Strafkammer gemäß § 140a GVG zur Entscheidung berufen, erfolgt die Zuteilung über den Turnus

Erw.-Kl. Entsprechend erfolgt die Zuweisung über den Turnus Erw.-Ns, Turnus Jug.-Kl., Turnus Jug.-Ns und kl. Jug.-Ns, wenn eine kleine Strafkammer oder eine große oder kleine Jugendkammer zur Entscheidung berufen ist.

- 2.2. Entscheidungen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, wenn im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden hat (§ 74f Abs. 2 GVG) oder die zur Entscheidung berufene Strafkammer gemäß § 74f Abs. 1 GVG nicht mehr existiert. Die Zuweisung erfolgt über den Turnus Erw.-Kl. bei Erwachsenen, ansonsten über den Turnus Jug.-Kl.
- 2.3. Sachen, für die eine Strafkammer bzw. eine Jugendkammer zuständig ist, die aber nach diesem Plan nicht eigens einer Kammer zugewiesen worden sind; die Zuweisung erfolgt über den Turnus Erw.-AR, Jug.-AR und Kl. Jug.-AR.
3. Ob eine Sache, die gemäß Ziffer 1 und 2 über einen Turnus zugewiesen worden ist, auf diesen Turnus angerechnet wird, bestimmt sich nach Maßgabe des Abschnitts G.
4. Die Geschäftsverteilung nach dem unter 1 dargestellten Turnus gilt nicht für
 - 4.1. Schwurgerichtssachen und sonstige Sachen, für die eine Spezialzuständigkeit besteht (dazu unter B),
 - 4.2. Sachen, die einer Kammer wegen Vorbefassung zugewiesen werden (dazu unter C),
 - 4.3. Sachen, die von einer Kammer – auch im Wege der Verbindung zu einem bei ihr bereits anhängigen Verfahren – übernommen werden (dazu unter D),
 - 4.4. Strafvollstreckungssachen (dazu unter E),
 - 4.5. Verfahren von Straf- und Jugendkammern dieses Gerichts, die das Rechtsmittelgericht zurückverwiesen hat (dazu unter F).
5. Ob in den unter Nr. 4 genannten Verfahren eine Anrechnung auf den Turnus stattfindet, bestimmt sich nach Maßgabe des Abschnitts G.
6. Ändert sich der Turnus im laufenden Jahr, so gilt der neue Turnus mit dem Zeitpunkt in dem der Präsidiumsbeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet wird, es sei denn, im Präsidiumsbeschluss ist ein anderer Zeitpunkt genannt. Die Zuleitung zur Eingangsgeschäftsstelle erfolgt über die Vorschaltstelle, welche den Beschluss mit einer Eingangsnummer versieht. Die Änderung wird – soweit das Präsidium nicht Abweichendes bestimmt – in den laufenden Turnus eingearbeitet.

B. Schwurgericht, Spezialzuständigkeiten

1. Schwurgerichtssachen werden dem Schwurgericht zugewiesen. Dies gilt auch für AR-Sachen und Qs-Beschwerden, wenn der Betroffene erwachsen ist und zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde gegen den Betroffenen wegen eines Tatvorwurfs ermittelt wird, der im Falle der Anklageerhebung zur Zuständigkeit des Schwurgerichts führen würde.
2. Die 1. große Strafkammer ist als Staatsschutzkammer für die Strafsachen im Sinne des § 74a Abs. 1 GVG aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Celle zuständig.
3. Für Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG ist die 1. große Strafkammer zuständig.
4. Für Verfahren gemäß § 74a Abs. 4 GVG ist die 8. Strafkammer zuständig.

5. Für Entscheidungen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist die Kammer gemäß § 74f Abs. 1 GVG zuständig, die im ersten Rechtszug die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat oder im Fall des § 66b StGB als Tatgericht entschieden hat, sofern diese noch existiert (andernfalls s. A.2.2).
6. Für die dem Landgericht Lüneburg zugewiesenen Wiederaufnahmesachen, für die eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, ist das Schwurgericht zuständig.
7. Für die dem Landgericht Lüneburg zugewiesenen Wiederaufnahmesachen in Staatsschutzsachen ist der aktuelle Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle maßgeblich.
8. Sonstige, nicht verteilte Sachen, für die dieser Geschäftsplan keine anderweitige Zuständigkeit regelt, werden
 - 8.1. der 2. großen Jugendkammer zugewiesen, soweit eine große Jugendkammer zuständig ist,
 - 8.2. der 2. großen Strafkammer zugewiesen, soweit eine große Strafkammer zuständig ist,
 - 8.3. der 2. kleinen Jugendkammer zugewiesen, soweit eine kleine Jugendkammer zuständig ist,
 - 8.4. der 5. kleinen Strafkammer zugewiesen, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist.

C. Vorbefassung

1. Abweichend von dem unter A.1 dargestellten Turnus erhält eine Kammer eine Sache, für die sie grundsätzlich zuständig ist, wenn sie mit der Sache vorbefasst war. Vorbefassung liegt dann vor, wenn nach dem 31.12.2015 für das Verfahren ein Aktenzeichen dieser Strafkammer vergeben worden war. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein KLs-, Ks-, Ns-, Qs- oder AR-Zeichen handelt.

Im Fall mehrerer Vorbefassungen ist die jüngste maßgeblich.

2. Eine Kammer erhält eine neue Sache auch dann, wenn bei ihr zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landgericht gegen einen der Angeklagten ein Verfahren anhängig und noch kein Urteil ergangen ist.
Entsteht hierdurch eine Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern, ist die Kammer mit dem Verfahren, das früher beim Landgericht eingegangen ist, zuständig.
3. Die Kammer bleibt insbesondere auch für alle übrigen Entscheidungen – auch in Beschwerdesachen – zuständig, wenn sie
 - 3.1. zuletzt durch Urteil oder Eröffnungsbeschluss gemäß § 209 Abs. 1 StPO, nach den §§ 209 Abs. 2, 210 Abs. 2, 225a, 383 StPO entschieden hat oder die Sache in anderer Weise bei ihr anhängig war, oder
 - 3.2. sich nach einer von einem anderen Gericht erfolgten Verweisung gemäß § 270 StPO nicht für gebunden gehalten oder

- 3.3. die Sache selbst nach § 270 StPO verwiesen hat, und zwar auch in Kostenfestsetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist,
 - 3.4. bereits über einen Wiederaufnahmeantrag entschieden hat und in derselben Sache ein weiterer Wiederaufnahmeantrag eingeht,
 - 3.5. bereits mit derselben Sache vor zurückgenommener Anklage befasst war,
 - 3.6. über das identische Rechtsmittel, welches bereits zu einer Vorbefassung geführt hat, zu entscheiden hat.
4. Eine Sonderzuständigkeit gemäß Abschnitt B geht der Zuständigkeit nach diesem Abschnitt vor.

D. Übernahmen und Abtrennungen

1. Trennt eine große Jugendkammer Verfahren gegen Erwachsene vor der Eröffnung ab, so ist für das abgetrennte Verfahren als Erwachsenenkammer zuständig:
 - 1.1. im Falle der Abtrennung durch die 2. gr. Jugendkammer die 2. gr. Strafkammer,
 - 1.2. im Falle der Abtrennung durch die 4. gr. Jugendkammer die 1. gr. Strafkammer,
 - 1.3. im Falle der Abtrennung durch die 5. gr. Jugendkammer die 11. gr. Strafkammer.
2. Eine Sonderzuständigkeit gemäß Abschnitt B geht der Zuständigkeit nach diesem Abschnitt vor.
3. Die Zuständigkeit in den Fällen der Übernahme bzw. der Trennung oder der Verbindung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen, dafür geltenden Regeln bzw. nach Maßgabe des Abschnitts C.

E. Strafvollstreckungssachen

1. Die 1. (große) Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg ist zuständig für die ihr nach dem Gesetz zugewiesenen Strafvollstreckungssachen, § 78a GVG, mit Ausnahme der Sachen, die der Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Celle zugewiesen sind.
2. Zahl, Besetzung und Zuständigkeit der kleinen StVK bzw. der entsprechenden Dezernate bleibt der kammerinternen Geschäftsverteilung vorbehalten.

F. Zurückverwiesene Sachen dieses Gerichts

1. Für Strafsachen einer großen Jugendkammer dieses Gerichts, die das Rechtsmittelgericht an eine andere große Jugendkammer dieses Gerichts zurückverwiesen hat, ist jeweils zuständig:
 - 1.1. die 2. große Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 1. und 5. großen Jugendkammer,
 - 1.2. die 4. große Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 2. und 3. großen Jugendkammer,

- 1.3. die 5. große Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 4. großen Jugendkammer.
2. Für Strafsachen einer kleinen Jugendkammer dieses Gerichts, die das Rechtsmittelgericht an eine andere kleine Jugendkammer dieses Gerichts zurückverwiesen hat, ist jeweils zuständig:
 - 2.1. die 2. kleine Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 1. und 5. kleinen Jugendkammer,
 - 2.2. die 4. kleine Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 2. und 3. kleinen Jugendkammer,
 - 2.3. die 5. kleine Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 4. kleinen Jugendkammer.
3. Für Strafsachen einer großen Strafkammer dieses Gerichts, die das Rechtsmittelgericht an eine (andere) große Strafkammer dieses Gerichts zurückverwiesen hat, ist jeweils zuständig:
 - 3.1. die 1. große Strafkammer für die Verfahren der 4. großen Strafkammer, sowie im umgekehrten Fall die 4. große Strafkammer für die Verfahren der 1. großen Strafkammer. Insofern ist die 1. große Strafkammer auch Schwurgericht und die 4. große Strafkammer auch Staatsschutzkammer,
 - 3.2. im Übrigen ist die nachfolgend genannte Kammer zuständig:
 - 3.2.1. 2. große Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 3. und 11. großen Strafkammer,
 - 3.2.2. 11. große Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 2. und 10. großen Strafkammer.
4. Für Strafsachen einer kleinen Strafkammer dieses Gerichts, die das Rechtsmittelgericht an eine (andere) kleine Strafkammer dieses Gerichts zurückverwiesen hat, ist jeweils zuständig:
 - 4.1. die 7. kleine Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 9. kleinen Strafkammer,
 - 4.2. die 9. kleine Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 7. kleinen Strafkammer.
 - 4.3. die 7. kleine Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 5. Kleinen Strafkammer.
5. Hebt das Rechtsmittelgericht in Strafsachen nach vorausgegangener Zurückverweisung ein Urteil einer Strafkammer des Landgerichts Lüneburg erneut auf und verweist die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurück, ist zuständig:
 - 5.1. bei Aufhebung eines Urteils einer großen Strafkammer die 4. große Strafkammer, es sei denn dieses oder das erste Urteil oder ein Nichteröffnungsbeschluss ist von der 4. großen Strafkammer erlassen worden. Im letzten Fall ist die 2. große Strafkammer zuständig. Insofern ist diese Kammer auch Schwurgericht. Stammen

- die vorangegangenen Urteile von der 4. und der 2. großen Strafkammer, ist die 1. große Strafkammer, insofern auch als Schwurgericht, zuständig,
- 5.2. bei Aufhebung eines Urteils einer kleinen Strafkammer die 5. kleine Strafkammer, es sei denn, dieses oder das erste Urteil ist von der 5. kleinen Strafkammer erlassen worden. Im letzten Fall ist die noch nicht beteiligte kleine Strafkammer zuständig,
 - 5.3. bei Aufhebung eines Urteils einer großen Jugendkammer die 4. große Jugendkammer, es sei denn, dieses oder das erste Urteil oder ein Nichteröffnungsbeschluss ist von der 4. großen Jugendkammer erlassen worden. Im letzten Fall ist die noch nicht beteiligte große Jugendkammer in der Reihenfolge 2., 5. zuständig,
 - 5.4. bei Aufhebung eines Urteils der kleinen Jugendkammer die 4. kleine Jugendkammer, es sei denn, dieses oder das erste Urteil ist von der 4. kleinen Jugendkammer erlassen worden. Im letzten Fall ist die noch nicht beteiligte kleine Jugendkammer in der Reihenfolge 2., 5. zuständig.
6. Für Strafsachen einer allgemeinen großen Strafkammer dieses Gerichts, die das Rechtsmittelgericht an eine große Jugendkammer dieses Gerichts oder von einer großen Jugendkammer an eine allgemeine große Strafkammer zurückverweist, ist jeweils zuständig:
- 6.1. die 2. große Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 3. und 11. großen Strafkammer,
 - 6.2. die 4. große Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 4. großen Strafkammer,
 - 6.3. die 5. große Jugendkammer für zurückverwiesene Sachen der 1. und 2. großen Strafkammer und
 - 6.4. die 1. große Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 1. und 3. großen Jugendkammer,
 - 6.5. die 2. große Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 5. großen Jugendkammer,
 - 6.6. die 4. große Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 4. großen Jugendkammer,
 - 6.7. die 11. große Strafkammer für zurückverwiesene Sachen der 2. großen Jugendkammer.

G. Anrechnungen auf den Turnus

1. Jede Zuweisung über den Turnus führt zu einer Anrechnung.
2. Jede anderweitige Zuweisung (z.B. Abtrennung von Verfahren) führt nicht zu einer Anrechnung.
3. Ausnahmen gelten nach Maßgabe dieses Abschnitts.
4. Anrechnung von nicht über den Turnus zugewiesenen Sachen

- 4.1. Auf den Turnus werden folgende nicht über den Turnus zugewiesene Sachen angerechnet:
 - 4.1.1. Sachen, die einer Kammer wegen Vorbefassung zugewiesen werden (s. C), jedoch nicht in den Fällen der Ziffer C.3,
 - 4.1.2. Übernahmen (D.3) in den Fällen, in denen eine Sache, die in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Kammer fällt, zunächst einer anderen Kammer zugeteilt worden ist und dann von der zuständigen Kammer übernommen wird; dies gilt nur dann, wenn die Sache bei der übernehmenden Kammer, wäre sie ihr zum Zeitpunkt der Übernahme als Neueingang zugewiesen worden, zu einer Anrechnung führen würde,
 - 4.1.3. Übernahmen (D.3) in Fällen, in denen mehrere anrechenbare Strafsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden; dies gilt nur dann, wenn die Sache bei der übernehmenden Kammer, wäre sie ihr zum Zeitpunkt der Übernahme als Neueingang zugewiesen worden, zu einer Anrechnung führen würde,
 - 4.1.4. Zuteilungen in zurückverwiesenen Sachen (s. F),
 - 4.1.5. Anordnungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung (s. B.5),
 - 4.1.6. Schwurgerichtssachen (Ks-Verfahren) (s. B.1), wobei je eingehende Schwurgerichtssache eine zusätzliche Freistellung im Erwachsenen-Turnus erfolgt,
 - 4.1.7. Staatsschutzsachen (s. B.2),
 - 4.1.8. Wiederaufnahmeverfahren in den Fällen gemäß Abschnitt B.6 und A.1.
 - 4.2. Die Anrechnung erfolgt
 - 4.2.1. in den Fällen der Ziffer 4.1.5, wenn es sich ursprünglich um eine Erwachsenen-Strafsache handelte auf den Turnus Erw.-KLs, ansonsten auf den Turnus Jug.-KLs,
 - 4.2.2. in den Fällen der Ziffer 4.1.6, 4.1.7 und 4.1.8 auf den Turnus Erw.-KLs,
 - 4.2.3. in den übrigen Fällen auf den Turnus, in den auch die ursprüngliche Sache, wäre sie als Neueingang eingegangen, nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplans hätte eingetragen werden müssen.
 - 4.3. Eine Anrechnung unterbleibt in Zeiträumen, in denen die Kammer am Turnus gar nicht teilnimmt. Sie wird auch später nicht nachgeholt.
 - 4.4. Die Einzelheiten zum Ablauf der Anrechnung in den Fällen der Nummern 4.1.2 und 4.1.3 bestimmt Abschnitt J.
5. Nicht-Anrechnung von über den Turnus zugewiesenen Sachen
einstweilen freibleibend

H. Vorübergehende Sonderregelungen

z. Zt. nicht besetzt.

I. Eingangsgeschäftsstelle und Vorschaltstelle

1. Die Eingangsgeschäftsstelle des Aktenregisters teilt die Sachen den Kammern zu. Ihr wird eine Stelle vorgeschaltet (Vorschaltstelle), die die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern versieht. Diese Kennziffer ist maßgeblich für die Verteilung der Sachen nach dem Turnus-System.

2. Einzelheiten regelt Anlage E zu diesem Geschäftsverteilungsplan, die Teil des Geschäftsverteilungsplans ist. Der Präsident hat die dortigen Regelungen zugleich als Verwaltungsanordnung gegenüber dem nichtrichterlichen Dienst erlassen.

J. Fehlerregelungen

1. Wird eine Sache nach Ansicht einer Kammer dieser fälschlich zugewiesen, etwa weil die Kammer meint, es liege eine Sonderzuständigkeit vor oder eine angenommene Sonderzuständigkeit liege nicht vor und die Sache hätte über den Turnus verteilt werden müssen, so ist wie folgt zu verfahren:
 - 1.1. Die abgebende Kammer legt die abzugebende Sache mit einem entsprechenden Vermerk der Vorschaltstelle vor. Diese versieht die Sache mit einer neuen Kennziffer und leitet sie an die Eingangsgeschäftsstelle weiter.
 - 1.2. Die Eingangsgeschäftsstelle ermittelt auf der Grundlage des Vermerks die zuständige Kammer (übernehmende Kammer). Sie trägt die Sache im Eingangsregister für die übernehmende Kammer ein. Führt die Übernahme zu einer Anrechnung auf den Turnus (s. G.4.1.2 und G.4.1.3), trägt die Eingangsgeschäftsstelle die Sache auch im Turnus der übernehmenden Kammer ein.
 - 1.3. Die Eingangsgeschäftsstelle ist dabei weder berechtigt noch verpflichtet, die Meinung der abgebenden Kammer zu prüfen oder die Weiterleitung abzulehnen.
 - 1.4. Die übernehmende Kammer prüft nunmehr ihre Zuständigkeit.
 - 1.5. Verfahren bei unstreitiger Übernahme:
 - 1.5.1. Hält die andere Kammer ihre Zuständigkeit für gegeben, leitet sie die Sache erneut an die Vorschaltstelle weiter.
 - 1.5.2. Die Vorschaltstelle versieht die Sache wiederum mit einer neuen Kennziffer und leitet die Akten an die Eingangsgeschäftsstelle weiter.
 - 1.5.3. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die Übernahme in den Registern. War die abgegebene Sache bei der abgebenden Kammer auf einen Turnus angerechnet worden, wird die ab diesem Zeitpunkt nächste Sache, die auf den Turnus angerechnet wird, auf die Stelle eingetragen, auf der die abgegebene Sache eingetragen worden war.
 - 1.6. Verfahren bei abgelehnter Übernahme und Rückübernahme durch die abgebende Kammer:
 - 1.6.1. Hält die übernehmende Kammer ihre Zuständigkeit für nicht gegeben, leitet sie die Sache zurück an die abgebende Kammer.
 - 1.6.2. Die abgebende Kammer prüft erneut unter Berücksichtigung der Argumente der anderen Kammer ihre Zuständigkeit. Kommt sie zum Ergebnis, dass ihre Zuständigkeit doch begründet ist, leitet sie die Sache an die Vorschaltstelle weiter.
 - 1.6.3. Die Vorschaltstelle versieht die Sache mit einer neuen Kennziffer und leitet die Akten an die Eingangsgeschäftsstelle weiter.

- 1.6.4. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die Rückübernahme in den Registern. War die Sache bei der übernehmenden Kammer auf einen Turnus angerechnet worden, wird die ab diesem Zeitpunkt nächste Sache, die auf den Turnus angerechnet wird, auf die Stelle eingetragen, auf der die abgegebene Sache eingetragen worden war.
- 1.7. Negativer Kompetenzkonflikt:
 - 1.7.1. Hält die abgebende Kammer – insofern abweichend von 1.6.2 – daran fest, dass ihre Zuständigkeit nicht begründet ist, leitet sie die Sache an das Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer weiter.
 - 1.7.2. Das Präsidium bestimmt die zuständige Kammer und leitet sodann die Sache mit einer Abschrift des Präsidiumsbeschlusses an die Vorschaltstelle weiter.
 - 1.7.3. Die Vorschaltstelle versieht die Sache mit einer neuen Kennziffer und leitet die Akten an die Eingangsgeschäftsstelle weiter.
 - 1.7.4. Hat das Präsidium beschlossen, dass die abgebende Kammer zuständig ist, verfährt die Eingangsgeschäftsstelle gemäß Nr. 1.6.4. Hat das Präsidium beschlossen, dass die übernehmende Kammer zuständig ist, verfährt die Eingangsgeschäftsstelle gemäß Nr. 1.5.3.
2. Gelangt ein Neueingang zu einer Kammer, der nicht als solcher erkannt und der Kammer nicht durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen worden war, legt die Kammer die Sache der Vorschaltstelle vor. Diese versieht die Sache mit einer Kennziffer und leitet sie an die Eingangsgeschäftsstelle weiter.
3. Durch eine fehlerhafte Zuteilung im Turnus wird die Zuständigkeit für die nachfolgend zugeteilten Sachen nicht berührt.

K. Die Strafkammern im Einzelnen

1. Beim Landgericht bestehen folgende Strafkammern:

1.1. Zweite große Jugendkammer (2. gr. JugK):

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mumm

Beisitzer Richter am Landgericht Dr. König
(Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Landgericht Dr. Paglotke

Vertreter Mitglieder der 1., 4., 11. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl. Strafkammer,
hilfsweise der 2., 4., 5., 7., 9., 10., 1. Zivilkammer

Sitzungstage: Montag und Mittwoch

1.2. Zweite kleine Jugendkammer (2. kl. JugK)

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mumm

Vertreter Mitglieder der 2. gr. Jugendkammer, Mitglieder der 1., 4., 11. gr. Strafkammer, der 7., 9., 5. kl. Strafkammer,
hilfsweise der 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 1. Zivilkammer

Sitzungstage: Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

1.3. Vierte große Jugendkammer (4. gr. JugK):

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herrmann

Beisitzer Richter am Landgericht Maletz
(Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Frenz

Vertreter Mitglieder der 2., 4., 11. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl. Strafkammer,
hilfsweise der 4., 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3. Zivilkammer

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

1.4. Vierte kleine Jugendkammer (4. kl. JugK):

Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herrmann

Vertreter Mitglieder der 1., 2., 4., 11. gr. Strafkammer, der 7., 9., 5. kl. Strafkammer,
hilfsweise der 4., 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3. Zivilkammer

Sitzungstage: Jeden 1. und 3. Freitag im Monat

1.5. Fünfte große Jugendkammer (5. gr. JugK):

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Precht

Beisitzer Richterin am Landgericht Mack
(Vertreterin der Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Vollersen

Vertreter Mitglieder der 4. gr. Strafkammer, der 1., 2., gr.
Strafkammer, der 7., 9., 5. kl. Strafkammer,
hilfsweise der 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3., 4. Zivilkammer

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

1.6. Fünfte kleine Jugendkammer (5. kl. JugK):

Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Precht

Vertreter Mitglieder der 11., 4., 1., 2. gr. Strafkammer, der 7., 9.,
5. kl. Strafkammer,
hilfsweise der 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3., 4. Zivilkammer

Sitzungstage: Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

- 1.7. Erste große Strafkammer (1. gr. StrK):
 Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Herrmann
- Beisitzer Richter am Landgericht Maletz
 (Vertreter des Vorsitzenden)
 Richterin am Landgericht Frenz
- Vertreter Mitglieder der 2., 4., 11. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl.
 Strafkammer,
 hilfsweise der 1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10. Zivilkammer
- Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag
- 1.8. Zweite große Strafkammer (2. gr. StrK):
 Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mumm
- Beisitzer Richter am Landgericht Dr. König
 (Vertreter der Vorsitzenden)
 Richter am Landgericht Dr. Paglotke
- Vertreter Mitglieder der 1., 4., 11. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl.
 Strafkammer,
 hilfsweise der 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 1. Zivilkammer
- Sitzungstage: Montag und Mittwoch
- 1.9. Vierte große Strafkammer (4. gr. StrK), zugleich Schwurgericht:
 Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Kompisch
- Beisitzer Richter am Landgericht Subatzus
 (Vertreter des Vorsitzenden)
 Richter am Landgericht Franke
- Vertreter Richterin Panowa
 Mitglieder der 11., 1., 2. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl.
 Strafkammer,
 hilfsweise der 4., 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3. Zivilkammer
- Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag
- 1.10. Fünfte (kleine) Strafkammer (5. kl. StrK):
 Vorsitzende/r: Präsident des Landgerichts Dr. Wettich
- Vertreter Mitglieder der 4., 11., 1., 2. gr. Strafkammer, 7., 9. kl.
 Strafkammer,
 hilfsweise der 3., 4., 5., 7., 9., 10., 1., 2. Zivilkammer.
- Sitzungstage: Jeden 1. Mittwoch im Monat

Bei Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist zweiter Richter (§ 76 Abs. 3 GVG) der älteste, hilfsweise der jüngste planmäßige Beisitzer der 4. Strafkammer.

1.11. Siebte (kleine) Strafkammer (7. kl. StrK):

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lange
Vertreter	Mitglieder der 4., 11., 1., 2., gr. Strafkammer, 9., 5. kl. Strafkammer, hilfsweise der 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3., 4. Zivilkammer.
Sitzungstage:	Montag, Mittwoch und Donnerstag

Bei Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist zweiter Richter (§ 76 Abs. 3 GVG) der älteste, hilfsweise der jüngste planmäßige Beisitzer der 2. Strafkammer.

1.12. Achte Strafkammer (8. StrK):

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hermann
Beisitzer	Richter am Landgericht Maletz (Vertreter des Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Mack
Vertreter	Mitglieder der 2., 4., 11. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl. Strafkammer, hilfsweise der 1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10. Zivilkammer

1.13. Neunte (kleine) Strafkammer (9. kl. StrK):

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Steuernagel
Vertreter	Mitglieder der 1., 2., 4., 11. gr. Strafkammer, 7., 5. kl. Strafkammer, hilfsweise der 6., 7., 9., 10., 1., 2., 3., 4., 5. Zivilkammer
Sitzungstage:	Dienstag und Donnerstag sowie jeden 2. und 4. Freitag im Monat

Bei Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist zweiter Richter (§ 76 Abs. 3 GVG) der älteste, hilfsweise der jüngste planmäßige Beisitzer der 1. Strafkammer.

1.14. Elfte große Strafkammer (11. gr. StrK):

Vorsitzende/r:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Precht
Beisitzer	Richterin am Landgericht Mack (Vertreterin der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Vollersen
Vertreter:	Mitglieder der 4., 1., 2. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl. Strafkammer, hilfsweise der 7., 9., 10., 1., 2., 3., 4., 5. Zivilkammer
Sitzungstage:	Donnerstag und Freitag

1.15. Erste (große) Strafvollstreckungskammer (1. (gr.) StVK):

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Kompisch
Beisitzer	Richter am Landgericht Subatzus (Vertreter des Vorsitzenden) Richter am Landgericht Franke Richter am Landgericht Maletz Richterin Panowa
Vertreter	Mitglieder der 11., 1., 2. gr. Strafkammer, 7., 9., 5. kl. Strafkammer sowie der 5., 7., 9., 10., 1., 2., 3., 4. Zivilkammer.

2. Die großen Jugendkammern sind generell zuständig für
 - 2.1. Strafsachen nach § 41 Abs. 1 und 2 JGG, soweit sich die Berufungen gegen Urteil eines Jugendschöffengerichts richten,
 - 2.2. Jugendschutzsachen,
 - 2.3. Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende – auch wenn zugleich Erwachsene beteiligt sind; in einem solchen Fall auch gegen Erwachsene und in Jugendschutzsachen ab Anklageerhebung; insoweit sind diese Kammern auch Kammern für Bußgeldsachen,
 - 2.4. Entscheidungen in Strafsachen, die das Rechtsmittelgericht an eine große Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen hat,
 - 2.5. dem Landgericht Lüneburg zugewiesene Wiederaufnahmesachen, für die eine große Jugendkammer zuständig ist,
 - 2.6. sonstige Sachen, für die eine große Jugendkammer zuständig ist.
3. Die kleinen Jugendkammern sind generell zuständig für Strafsachen nach § 41 Abs. 2 JGG, soweit im ersten Rechtszug ein Jugendrichter entschieden hat.
4. Die großen Strafkammern sind generell zuständig für
 - 4.1. Strafsachen des ersten Rechtszuges und für Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG in Straf- und Bußgeldsachen, soweit nicht die großen Jugendkammern zuständig sind; insofern sind die Kammern auch Kammern für Bußgeldsachen,
 - 4.2. Entscheidungen in Strafsachen, die das Rechtsmittelgericht an eine große Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen hat,
 - 4.3. die dem Landgericht zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren,
 - 4.4. sonstige Sachen, für die eine große Strafkammer zuständig ist.
5. Die kleinen Strafkammern sind generell zuständig für
 - 5.1. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks,
 - 5.2. Verhandlung und Entscheidung in Berufungssachen, die das Revisionsgericht an eine kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen hat.
6. Die Zuweisung der Sachen im Einzelnen richtet sich nach den vorangegangenen Absätzen.

L. Ergänzungsrichter

Ordnet ein Vorsitzender gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern an, so ist hierzu zunächst die 1. Zivilkammer zuständig, und zwar beginnend mit der/dem jeweils dienstjüngsten, noch nicht seit dem 01.01.2019 als Ergänzungsrichter/-in tätig gewordenen, planmäßigen Beisitzer/in und im Verhinderungsfall mit aufsteigendem Dienstalter die/der nächstdienstälteste Beisitzer/in, danach die/der Vorsitzende. Sind alle Planrichter/innen der 1. Zivilkammer verhindert oder wurde bereits ein Mitglied der Kammer seit dem 01.01.2019 als Ergänzungsrichter/in herangezogen, sind die jeweils numerisch folgenden Zivilkammern nach den vorgenannten Grundsätzen mit Ausnahme der 7., 8. und 11. Zivilkammer zuständig, nach dem Durchlauf der Zivilkammern erneut beginnend mit der 1. Zivilkammer. Der Präsident des Landgerichts, der Vizepräsident des Landgerichts sowie Richterin am Landgericht Wobst und Richter am Landgericht Luedtke (Arbeitsgemeinschaftsleiter/-in) werden als Ergänzungsrichter/-in nicht herangezogen.

Anlage A: Turnus in KLS-, QS- und AR-Sachen im Erwachsenenstrafrecht

1. gr. StrK	2. gr. StrK	4. gr. StrK	11. gr. StrK
		X	
		X	
		X	
		X	
		X	
		X	

Nach Durchlaufen des jeweiligen Turnus beginnt der Turnus von vorn. Der Turnus startet zum 01.01.2023 neu und beginnt mit der 11. gr. Strafkammer.

Die 4. gr. StrK nimmt am KLS-, QS- und AR-Turnus nicht teil.

Zu beachten sind die Sonderregelungen unter II. H. des Geschäftsverteilungsplans.

Anlage B: Turnus in Ns-Sachen im Erwachsenenstrafrecht

5. kl. StrK	7. kl. StrK	9. kl. StrK
X		
X		
X		
X		
X		

Nach Durchlaufen des Turnus beginnt der Turnus von vorn. Der Turnus startet zum 01.01.2023 neu und beginnt mit der 9. kl. Strafkammer.

Anlage C: Turnus in KLS-, Ns-, QS- und AR-Sachen in Jugendsachen der großen Jugendkammern

2. gr. JugK	4. gr. JugK	5. gr. JugK

Nach Durchlaufen des Turnus beginnt der Turnus von vorn. Der Turnus startet zum 01.01.2023 neu und beginnt mit der 4. gr. Jugendkammer.

Zu beachten sind die Sonderregelungen unter II. H. des Geschäftsverteilungsplans.

Anlage D: Turnus in Ns- und AR-Sachen in Jugendsachen der kleinen Jugendkammern

2. kl. JugK	4. kl. JugK	5. kl. JugK

Nach Durchlaufen des Turnus beginnt der Turnus von vorn. Der Turnus startet zum 01.01.2023 neu und beginnt mit der 4. kl. Jugendkammer.

Zu beachten sind die Sonderregelungen unter II. H. des Geschäftsverteilungsplans.

Anlage E: Aufgaben der Vorschalt- und Eingangsgeschäftsstelle (zugleich Verwaltungsanweisung des Präsidenten)

A. Vorschaltstelle

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wachtmeisterei sortieren jeden Eingang, bei dem nicht offensichtlich ist, dass es sich bereits um eine laufende Sache handelt, in ein besonderes Eingangsfach. Dieses Eingangsfach ist mit einem Schild „Vorschaltstelle“ versehen.
2. Für Neueingänge in Strafvollstreckungssachen und in Führungsaufsichtssachen gilt dies nicht. Diese werden der zuständigen Geschäftsstelle direkt zugeleitet.
3. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Wachtmeisterei versieht die Akten auf dem Aktendeckel des letzten Bandes jeweils mit einem Zahlenstempel (Kennziffer), dessen Zahl sich nach jedem Stempelvorgang um eins erhöht. Die Akten werden einzeln in das Eingangsfach gelegt und in diesem Augenblick gestempelt. Sofern kein Aktendeckel vorhanden ist, erfolgt der Stempel auf dem Übersendungsschreiben bzw. eingegangenen Schreiben.
4. Eilt-Sachen sind entsprechend Nr. 3 zu stempeln und mit allen bereits gestempelten Akten der Eingangsgeschäftsstelle sofort zuzutragen.
5. Der unter 3. beschriebene Stempel darf zu keinem anderen Zweck als zur Auszeichnung der Akten in Strafsachen bzw. der Auszeichnung des Präsidiumsbeschlusses gem. II. A. Nr. 7 dieses Beschlusses verwendet werden.

6. Den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern ist es untersagt, den Stand der Turnuszuteilung in der Eingangsgeschäftsstelle zu ermitteln. Sie dürfen keine bewusste Veränderung der Reihenfolge des Stempels vornehmen. Anweisungen Dritter, derartige Veränderungen vorzunehmen, dürfen nicht befolgt werden.
7. Die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister versehen eine Akte auch dann (ggfs. erneut) mit einer (ggfs. weiteren) Kennziffer, wenn ihnen die Akte vom Präsidium, von der Eingangsgeschäftsstelle oder einer Kammer mit der Bitte um Zuteilung einer neuen Kennziffer zugeleitet wird.

B. Eingangsgeschäftsstelle

1. Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle hat die Vorgaben im Geschäftsverteilungsplan zur Turnuszuteilung in Strafsachen strikt zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge der Zuteilung. Sie bzw. er ist über die Bedeutung der getroffenen Regelungen vor allem mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters zu unterrichten. Der Präsident bzw. eine von ihm beauftragte Richterin bzw. ein von ihm beauftragter Richter überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung aller Vorgaben.
2. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle darf Auskünfte ausschließlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einer anderen vom Präsidenten ausdrücklich ermächtigten Person geben. Nur diese Personen entscheiden über Anträge auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Eingangsregistratur. Andere Personen sind auf die schriftliche Beantragung zu verweisen.
3. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle hat bei Zutritt von Personen, die nicht zu dem zuvor unter Ziffer 2 umschriebenen Personenkreis zählen, sicherzustellen, dass diese keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand der Turni erhalten.
4. Die Eintragung der in der Vorschaltstelle mit einer laufenden Nummer versehenen Verfahren erfolgt dann wie folgt:
 - 4.1. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle trägt die ihm von der Vorschaltstelle zugegangenen Sachen in der Reihenfolge der Kennziffer der Vorschaltstelle (s. Ziffer A.1) im Eingangsregister ein. Dabei handelt es sich um eine Excel-Tabelle mit folgenden Spaltenbezeichnungen:
 - Kennziffer
 - Registerzeichen
 - Erw./Jug.-Sache
 - Turnus
 - Sonderzuständigkeit / Bemerkungen
 - Anrechnung auf den Turnus
 - vergebenes Aktenzeichen
 - Aktenzeichen der ggfs. im Zshg. stehenden Verfahren

- 4.2. Soweit ein Verfahren fälschlich von der Vorschaltstelle als Neueingang gewertet wurde (z.B. als solche nicht erkannte Beiakten, die eine Strafkammer in einem bereits anhängigen Verfahren beigezogen hat, etc.), vermerkt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle dies unter „Begründung für die Sonderzuständigkeit / Bemerkungen“ und leitet die Akten hausintern entsprechend weiter.
- 4.3. Ansonsten erfasst die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die übrigen für die Zuteilung erforderlichen Daten und ermittelt, ob und wenn ja, in welchen Turnus die Sache einzutragen ist. Diesen vermerkt sie bzw. er ebenfalls in der Excel-Tabelle. Ist sie nicht auf einen Turnus anzurechnen wird dies ebenfalls vermerkt.
- 4.4. Die Turni werden in einer weiteren Excel-Tabelle geführt. In diese trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die von der Vorschaltstelle vergebene Kennziffer an der nächsten bereiten Stelle ein.
- 4.5. Sodann werden in der Anwendung EUREKA die für die Zuteilungen eines neuen Aktenzeichens erforderlichen Daten eingetragen. Das so ermittelte Aktenzeichen wird im Eingangsregister vermerkt.
- 4.6. Sodann verfügt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Weiterleitung an die zugehörige Geschäftsstelle der zuständigen Strafkammer. Diese vervollständigt die Daten in EUREKA.
5. Die Tabellen sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auszudrucken. Die Ausdrücke sind in einem Ordner abzuheften und auf der Eingangsgeschäftsstelle unter Verschluss zu halten.
6. Geht eine Haftbeschwerde oder eine sonstige eilige Beschwerdesache ein, deren Bearbeitung nicht bis zum Abschluss der Eintragung der vorangegangenen Verfahren warten kann, kann das Verfahren wie folgt beschleunigt durchgeführt werden:
 - 6.1. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle sucht aus dem Stapel der einzutragenden Sachen zunächst die Neueingänge von Qs-Verfahren heraus, für die von der Vorschaltstelle eine niedrigere Kennziffer als die neu einzutragende Eilsache vergeben wurde.
 - 6.2. Diese Qs-Verfahren und die Eil-Sache werden vorab in der Reihenfolge der für die Akten vergebenen Kennziffern im Eingangsregister eingetragen. Dabei beschränkt sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Eingangsgeschäftsstelle auf solche Eintragungen, die notwendig sind, um die jeweils zuständige Kammer zu ermitteln.
 - 6.3. Sodann wird die Eil-Sache an die zuständige Strafkammer weitergeleitet.
 - 6.4. Erst dann werden die zunächst unterbliebenen Angaben bezüglich der voreingetragenen Qs-Sachen nachgeholt und alle übrigen Verfahren eingetragen.
7. Für den Fall, dass ausnahmsweise eine Sache eilbedürftig ist, bei der es sich nicht um eine Qs-Sache handelt (Bsp.: Anklageerhebung mit eiligem Haftantrag), kann die Eingangsgeschäftsstelle ebenfalls entsprechend Nr. 6 verfahren.
8. Die Excel-Tabellen mit den Eingaben zum Turnus werden in einem Dateiordner abgelegt, auf den nur die der Eingangsgeschäftsstelle besonders zugewiesenen Mitarbeiter Zugriff haben.

9. Ohne Stempel versehene Neueingänge, die zu einer Geschäftsstelle oder zu einer Richterin oder einem Richter gelangen, sind unverzüglich der Vorschaltstelle zuzuführen. Diese verfährt wie unter Ziffer 1 ff. geregelt.
10. Als Neueingänge zählen auch die Verfahren, in denen ein neues oder ein weiteres Aktenzeichen zu vergeben ist.

C. Sonderfälle

1. Im Falle einer Sache, die nicht über den Turnus zugeteilt wird, aber zu einer Anrechnung auf den Turnus führt (s. z.B. G.4.1.1, G.4.1.5, G.4.1.6, G.4.1.7), wird im Eingangsregister die Zuständigkeit in der Spalte „Sonderzuständigkeit“ näher begründet. Im jeweiligen Turnus, auf den die Anrechnung erfolgt, wird die Sache an der nächsten bereiten Stelle der zuständigen Kammer eingetragen.
2. Wird eine Sache nicht über den Turnus zugeteilt und auch nicht auf diesen angerechnet, wird die Sache nur im Eingangsregister vermerkt. Dort wird auch in der Spalte „Anrechnung auf den Turnus“ das Wort „Nein“ eingetragen.
3. Wird eine Sache zwar über den Turnus zugewiesen, aber nicht auf diesen angerechnet, wird dies im Eingangsregister vermerkt, indem in der Spalte „Anrechnung auf den Turnus“ das Wort „Nein“ eingetragen wird. Im Turnus-Register, über den die Zuteilung erfolgt ist, wird die Kennziffer an der nächsten bereiten Stelle eingetragen. Um kenntlich zu machen, dass zugleich die nächste Sache dort auch eingetragen werden muss, wird aber die eingetragene Kennziffer in Klammern gesetzt. Die neue Kennziffer wird mit Schrägstrich getrennt dahinter eingetragen.
4. Wird eine Sache abgegeben (insbesondere G.4.1.2, G.4.1.3, J.1), erfolgt die Eintragung in folgender Weise:
 - 4.1. Wird eine Sache der Eingangsgeschäftsstelle von der Vorschaltstelle mit einer neuen Kennziffer (2. Kennziffer) erneut zugeleitet, weil sich die ursprünglich damit befasste Kammer (abgebende Kammer) für unzuständig hält, verfährt die Eingangsgeschäftsstelle wie folgt:
 - 4.1.1. Im Eingangsregister trägt sie ferner die Sache unter der 2. Kennziffer erneut ein. Die Vergabe eines neuen Aktenzeichens unterbleibt aber zunächst.
 - 4.1.2. In der Spalte Bemerkungen zu der neuen Kennziffer vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle: „Zuständigkeitskonflikt, Nr.“. Es folgt die 1. Kennziffer.
 - 4.1.3. Sodann ermittelt die Geschäftsstelle auf der Grundlage der Angaben in dem Vermerk der abgebenden Kammer (s. J.1.1) die zuständige Kammer (übernehmende Kammer). Sie legt die Auffassung der abgebenden Kammer ungeprüft zugrunde.
 - 4.1.4. Wenn die Sache für die abgebende Kammer im Turnus eingetragen wurde, setzt die Eingangsgeschäftsstelle die Eintragung im Turnus in Klammern.
 - 4.1.5. Wenn die Sache bei der übernehmenden Kammer zu einer Anrechnung auf den Turnus führt, trägt die Eingangsgeschäftsstelle dort die 2. Kennziffer in Klammern ein.
 - 4.1.6. Sodann leitet die Eingangsgeschäftsstelle die Sache an die übernehmende Kammer weiter.

- 4.2. Wird eine gemäß Nr. 4.1.6 weitergeleitete Sache der Eingangsgeschäftsstelle von der Vorschaltstelle erneut mit einer weiteren Kennziffer (3. Kennziffer) zugeleitet, trägt die Eingangsgeschäftsstelle die nunmehr endgültige Zuständigkeit wie folgt ein:
- 4.2.1. Im Eingangsregister ergänzt sie zu der 1. Kennziffer in der Spalte Bemerkungen den Eintrag um „Zuständigkeitskonflikt, s. Nr. “. Es folgt die 3. Kennziffer.
 - 4.2.2. Schließlich trägt sie die 3. Kennziffer im Eingangsregister ein. In der Spalte Bemerkungen vermerkt sie „Zuständigkeitsbestimmung, s. Nr. “. Es folgt die 2. Kennziffer (s. Nr. 4.1.1).
 - 4.2.3. Wenn die Sache in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer verbleibt und dort in einem Turnus eingetragen wurde, ergänzt die Eingangsgeschäftsstelle die Eintragung im Turnusregister um die 3. Kennziffer.
 - 4.2.4. Wenn die Sache in die Zuständigkeit der übernehmenden Kammer übergeht und dort in einem Turnus eingetragen wurde (s. 4.1.5), ergänzt die Eingangsgeschäftsstelle die Eintragung im Turnusregister um die 3. Kennziffer. In diesem Fall ermittelt die Eingangsgeschäftsstelle jetzt auch das neue Aktenzeichen.
 - 4.2.5. Verbleibt nach den Schritten Nr. 4.2.3 und 4.2.4 in einem Turnusregister eine Eintragung, die in Klammern gesetzt ist, erfolgt die nächste in diesen Turnus fallende Neueintragung auf die älteste Stelle im Turnus mit einer Klammereintragung. Die Kennziffer der Neueintragung erfolgt hinter der Klammereintragung.

III. Zivilkammern

A. Generelle Zuständigkeit

1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln

Die Zivilkammern sind zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die

- a) ganz oder teilweise nicht einer bestimmten Kammer zugewiesen sind; insoweit gilt der unter 2. genannte Verteilungsschlüssel,
- b) der einzelnen Zivilkammer nach dem Streitgegenstand zugewiesen sind; die Zuweisung nach dem Streitgegenstand gilt für die O-, OH-, AR-, S- und T-Sachen (also auch Berufungssachen sowie Streitwert- und Prozesskostenhilfebeschwerden, sonstige Beschwerden sowie einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen). Gehört die Klagforderung nicht zu einem Spezialgebiet oder ist sie unstrittig, streiten die Parteien aber (außerdem) über ein Rechtsverhältnis, für das ein Spezialgebiet besteht, so bestimmt dieses Rechtsverhältnis die Zuständigkeit. Soweit Sonderzuständigkeiten bestehen, gelten diese auch für Streitigkeiten aus dem Anwaltsvertrag (Honorarforderung und Anwaltsregress).
- c) bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres bei ihnen eingegangen sind und für die sie bis dahin zuständig waren.

Die Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilkammern verteilt. Mit Eingang ist der Zeitpunkt des Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen gemeint, unabhängig vom Eingang auf einem Server oder einem anderen Empfangsgerät.

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer bei gleichzeitigem Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten, in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten und in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern zu beachten. Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto für den Stamm- oder Sonderturnus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter 2. dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

2. Zuteilungsschlüssel

Die Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Sachen der allgemeinen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „STAMM“ (O-, OH-, AR-, S- und T-Sachen) erfasst. Dem Stammturnus „STAMM“ sind der Sonderturnus „BAU“ (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)), „ARZTHAFTUNG“ (Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)) und „ERB“ (erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)) vorgeschaltet.

Die Verfahren der Kammern für Handelssachen werden in einem gesonderten Stammturnus „KfH“ erfasst.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „STAMM“ gutgeschrieben.

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Wenn ein Kammermitglied länger als vier Wochen ununterbrochen dienstunfähig erkrankt, wird der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieser vier Wochen entsprechend reduziert werden. Ist die vorgenannte längerfristige Erkrankung bereits frühzeitig absehbar, kann der Arbeitskraftanteil bereits vorher entsprechend reduziert werden.

Die Arbeitskraftanteile ergeben sich aus der Übersicht unter B. Sie werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Für die Ausbildung von Referendaren/innen werden die Zivilkammern für jede/n zugewiesene/n Referendar/in ab dem Folgemonat seiner Zuweisung für den Zeitraum seiner Zuweisung und den auf das Ende des Zuweisungszeitraums folgenden Monat um einen AKA-Anteil von 0,1 AKA entlastet. Davon abweichend findet keine Entlastung auf den Turnus einer Kammer für Handelssachen statt.

Wird ein Richter/eine Richterin als Ergänzungsrichter/-in hinzugezogen, so erhält die Zivilkammer, aus welcher die Ergänzungsrichterin bzw. der Ergänzungsrichter tatsächlich geschäftsplanmäßig entnommen wird, einen Bonus von 4,8 Punkten / AKA der Kammer je abgeleistetem Sitzungstag, der am 20. des der Sitzung folgenden Monats gutgeschrieben wird.

3. Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

a) Stammturnus „STAMM“

Soweit nicht anders geregelt, hat jede O- und OH-Sache, die über den Stammturnus „STAMM“ verteilt wird, den Wert 5,69.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Verkehrsunfallsachen	(O-Sachen)	7,47
Arzthaftungssachen	(O-Sachen)	11,93
Streitigkeiten aus der Haftung und über Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	(O-Sachen)	11,93
Auseinandersetzung von Gesellschaften	(O-Sachen)	11,93
Kapitalanlagesachen	(O-Sachen)	7,47
Ansprüche aus Versicherungsverträgen	(O-Sachen)	7,47
Miet-, Kredit- und Leasingsachen	(O-Sachen)	4,43
Technische Schutzrechte	(O-Sachen)	28,20
Zivilsachen 2. Instanz	(S-Sachen)	5,41
Verfahren nach § 156 KostO bzw. 127 GNotKG	(OH-Sachen)	3,69

Soweit nicht anders geregelt, hat jede T-Sache, die über den Stammturnus „STAMM“ verteilt wird, den Wert 1,78.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Soweit nicht anders geregelt, hat jede AR-Sache, die über den Stammturnus „STAMM“ verteilt wird, den Wert 0,00, es sei denn es handelt sich um Verfahren zur gerichtlichen Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO, die einen Wert von 1,78 haben.

b) Sonderturnus „BAU“

Für den Sonderturnus „BAU“ werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

Bausachen	(O-Sachen)	11,93
Bausachen 2. Instanz	(S-Sachen)	5,41
Bausachen selbständige Beweisverfahren	(OH-Sachen)	5,69
Bausachen Beschwerdesachen	(T-Sachen)	1,78

Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Satz 1 Nr. 2 GVG). Selbständige Beweisverfahren, die eine Bausache zum Gegenstand haben, werden ebenfalls über den Sonderturnus „BAU“ verteilt.

c) Sonderturnus „ERB“

Für den Sonderturnus „ERB“ werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

Erbsachen	(O-Sachen)	5,69
Erbsachen	(OH-Sachen)	5,69
Erbsachen	(S-Sachen)	5,41
Erbsachen	(T-Sachen)	1,78

- a) Erbsachen sind erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG). Hierzu gehören Streitigkeiten, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben (vgl. § 27 ZPO).

d) Sonderturnus „ARZTHAFTUNG“

Für den Sonderturnus „ARZTHAFTUNG“ werden folgende Wertigkeiten festgesetzt:

Arzthaftungssachen	(O-Sachen)	11,93
Arzthaftungssachen	(OH-Sachen)	5,69
Arzthaftungssachen	(S-Sachen)	5,41
Arzthaftungsverfahren	(T-Sachen)	1,78

Arzthaftungssachen sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), einschließlich Honorarforderungen. Hiervon erfasst sind Schadensersatzansprüche gegen Ärzte (ohne Tierärzte) oder Zahnärzte, Heilpraktiker, Träger von Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen aus Anlass der ärztlichen, pflegerischen oder ähnlichen Tätigkeiten sowie

Honoraransprüche, die von den Vorgenannten geltend gemacht werden, und Berufungssachen sowie Streitwert- und Prozesskostenhilfebeschwerden in diesen Sachen sowie Beschwerden in einstweiligen Verfügungs- und Arrestsachen, soweit sie Angelegenheiten aus diesem Gebiet betreffen.

e) Stammturnus „KfH“

Im Stammturnus „KfH“ hat jedes O-, OH- und S-Verfahren die Wertigkeit 7,68 und jedes T-Verfahren die Wertigkeit 1,78.

AR-Sachen haben die Wertigkeit 0,00.

4. Teilnahme an Stamm- und Sonderturnus

Die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9. und 10. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „STAMM“.

Die 7. und 11. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „KfH“.

Im Sonderturnus „BAU“ haben die 1. und 4. Zivilkammer ein Punktekonto.

Im Sonderturnus „ERB“ haben die 4., 6. und 9. Zivilkammer ein Punktekonto.

Im Sonderturnus „ARZTHAFTUNG“ haben die 2. und die 10. Zivilkammer ein Punktekonto.

Der Arbeitskraftanteil, durch den der Wert der eingehenden Sache vor Gutschreibung der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto des Stammturnus und Sonderturnus dividiert wird, ergibt sich aus der Übersicht unter B.

Zum 01.01.2023 werden allen Zivilkammern 1000 Punkte im Stammturnus „STAMM“ abgezogen.

5. Sachzusammenhang (Parallelsachen und Folgesachen)

Alle Verfahren, die im Sachzusammenhang mit einem noch anhängigen Verfahren stehen (Parallelsachen), werden derjenigen Kammer zugewiesen, die mit der Parallelsache befasst ist, unter Gutschrift der nach dem unter 2. dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte. Dies gilt unabhängig von deren Anhängigkeit auch für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie selbständige Beweisverfahren, jedoch dann nicht, wenn eine Spezialzuständigkeit für die neue Sache besteht. Die Spezialzuständigkeit geht vor.

Sachzusammenhang besteht, wenn das Verfahren von

- a) denselben Parteien (auch Beteiligten nach §§ 64 ff ZPO) oder
- b) einer Partei und einem Dritten

geführt wird und Ansprüche aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden. Das gilt unabhängig davon, um was für Verfahren es sich handelt (z.B. §§ 916 ff ZPO) und ob und wie sie entschieden worden sind (z.B. Versäumnisurteil). Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so ist zuständig die Kammer, bei der das letzte derartige Verfahren anhängig geworden ist. Jedoch hat die Zuständigkeit nach dem Streitgegenstand Vorrang, soweit nicht der nächste Absatz eine Ausnahme vorsieht. An die Anhängigkeit von Richterablehnungen und vorausgegangene

Beschwerden - ausgenommen Prozesskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden - wird nicht angeknüpft. Erneute Berufungen, die aus derselben erstinstanzlichen Sache hervorgehen, kommen in diejenige Kammer, die das erste Berufungsverfahren hatte, es sei denn, das Verfahren fällt in eine der ab dem 01.01.2018 bzw. 01.01.2021 geltenden Spezialzuständigkeiten nach § 72 a GVG; in diesem Fall ist diejenige Kammer zuständig, in deren Spezialzuständigkeit das Verfahren fällt. Gelangt eine Sache nach Abgabe oder Verweisung in derselben Instanz erneut an das Landgericht Lüneburg, so ist die abgebende bzw. verweisende Kammer für diese Sache zuständig, es sei denn, das Verfahren fällt in einer der ab dem 01.01.2018 geltenden Spezialzuständigkeiten; in diesem Fall gilt die Regelung wie im vorangegangenen Satz.

Die Kammer, die erst- oder zweitinstanzlich (Berufung, Beschwerde) über die Prozesskostenhilfe oder in einem Verfahren gemäß §§ 916 ff ZPO oder gem. §§ 707, 719, 721 Abs. 6, 769, 794 a ZPO, sofern in der Hauptsache bereits eine Berufung vor der Kammer anhängig ist oder war (ausgenommen abgegebene Sachen) entschieden hat oder bei der ein OH-Verfahren anhängig war, ist auch für den Hauptprozess bzw. das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren zuständig, es sei denn, das Verfahren fällt in eine der ab dem 01.01.2018 geltenden Spezialzuständigkeiten; in diesem Fall ist diejenige Kammer zuständig, in deren Spezialzuständigkeit das Verfahren fällt, auch wenn ein vorangegangenes Prozesskostenhilfe-, einstweiliges Verfügungs- oder OH-Verfahren vorher in einer anderen Kammer anhängig war.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gilt folgendes: Für die Reihenfolge der Eintragung ist der Name der oder des Beklagten (bei Berufungs- und Beschwerdesachen des Beklagten 1. Instanz) bzw. Antragsgegners maßgebend, der mit dem im Alphabet ersten Anfangsbuchstaben beginnt, wobei Adelsbezeichnungen oder ähnliche Zusätze sowie spätere Namensänderungen außer Betracht bleiben. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern in einer Sache gilt diese Regelung entsprechend. Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze zum Namen bleiben außer Betracht.

6. Abgaben innerhalb des Gerichts

Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben. Für jede innerhalb des Gerichts abgegebene Sache (einschließlich der an die Kammer für Handelssachen abgegebenen Sachen) werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 2. dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Vor Abgabe an eine andere Kammer wird der/die Vorsitzende der anderen Kammer wegen der Übernahme angehört. Der/die Vorsitzende entscheidet, ob die Kammer sich für zuständig erklärt. Ist die Sache an eine Kammer abzugeben, für die ein besonderer Turnus besteht (Arzthaftung, Bau, Erb u.s.w.), so wird die Sache einer der / einem der Kammervorsitzenden vorgelegt. Ihre/Seine Entscheidung über die Übernahme gilt dann für den gesamten Turnus, so dass die Sache nach der Übernahmeerklärung in dem Spezialturnus auf die zuständige Kammer verteilt werden kann.

Die Abgabe einer Sache an eine andere Zivilkammer wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit - es sei denn, für die Sache ist aufgrund ihres Eingangs ab dem 01.01.2018 bzw. dem 01.01.2021 gemäß § 72 a Satz 1 GVG eine Sonderzuständigkeit gegeben - ist nicht mehr zulässig, sobald im frühen ersten Termin verhandelt worden ist, ein Haupttermin oder eine mündliche Verhandlung in Berufungssachen anberaumt, eine Sachentscheidung - z.B.

Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder Beweisbeschluss - ergangen oder seit der ersten Vorlage bei einem Richter der abgebenden Kammer mindestens 2 Monate, in S-Sachen frühestens ab Eingang der Berufungsbegründung gerechnet, verstrichen sind.

7. Beschwerdesachen

Für **Beschwerdesachen** hat die sachliche Zuständigkeit Vorrang vor derjenigen des Zusammenhangs; dies gilt jedoch nicht für Prozesskostenhilfe-, Streitwert- und Räumungsfristbeschwerden, bei denen der Zusammenhang mit einer anhängigen oder im selben Verfahren anhängig gewesenen Berufungs- oder Beschwerdesache Vorrang hat. Soweit eine Kammer für Beschwerden zuständig ist, gilt diese Zuständigkeit auch für Prozesskostenhilfebeschwerden und Beschwerden über den Streitwert bzw. Gegenstandswert sowie für Kostenbeschwerden, soweit nicht die 2. Zivilkammer zuständig ist.

Für **Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91 a ZPO** ist diejenige Kammer zuständig, die sachlich für eine Berufung in derselben Sache zuständig wäre. War einer Beschwerde nach § 91 a ZPO eine Prozesskostenhilfe-Beschwerde in der Hauptsache vorausgegangen, ist diejenige Kammer zuständig, die über die Prozesskostenhilfe-Beschwerde entschieden hat.

Die Kammer, die zweitinstanzlich im Beschwerdeverfahren den Nichtabhilfebeschluss eines Amtsgerichts aufgehoben hat, ist auch für das weitere Beschwerdeverfahren zuständig, soweit die Sache erneut dem Landgericht vorgelegt wird.

8. Handelssachen, Bausachen, Erbsachen und Arzthaftungssachen

Die Bausachen werden (einschließlich AR-, OH-, S- und T-Sachen) auf die 1. und 4. Zivilkammer im Verhältnis von 1:2 verteilt.

Die Erbsachen werden (einschließlich AR-, OH-, S- und T-Sachen) auf die 4., 6. und 9. Zivilkammer zu gleichen Teilen verteilt.

Die Arzthaftungssachen (einschließlich AR-, OH-, S- und T-Sachen) werden auf die 2. und 10. Zivilkammer hälftig verteilt.

Ziffern 5. und 6. dieses Abschnitts gelten hinsichtlich der Sachzusammenhangs- und Abgaberegulung für die Kammern für Handelssachen und die Spezialzuständigkeit für Bausachen der 1. und 4. Zivilkammer, für Erbsachen der 4., 6. und 9. Zivilkammer und die Arzthaftungssachen der 2. und 10. Zivilkammer entsprechend.

Im Falle einer Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen als Vertreterkammer der anderen Kammer für Handelssachen auf Grund der §§ 41 ff. ZPO werden der vertretenen Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der Vertreterkammer werden die nach dem unter 2. dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

B. Die Zivilkammern im Einzelnen

1. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Schnitzler	1,0
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Rickert (Vertreterin des Vorsitzenden)	0,625
	Richterin am Landgericht Wode	0,625
	Richter Schattka	0,1
Vertreter:	Mitglieder der 3., hilfsweise der 5. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		2,35

Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG),
- b) Schadensersatzansprüche aus Tierhalterhaftung, soweit nicht die 5. Zivilkammer gemäß III B 5 d zuständig ist,
- c) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist,
- d) Beschwerden in Unterbringungssachen i.S.d. 3. Buches 2. Abschnitt des FamFG,
- e) Beschwerden nach § 4 JVEG,
- f) Schiedsgerichtssachen sowie Vergleiche nach §§ 796a, 796c ZPO.
- g) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz

2. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ehret	1,0
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Albers (Vertreterin der Vorsitzenden)	0,625
	Richterin am Landgericht Büschking	0,625
	Richter am Landgericht Koertge	0,75
Vertreter:	Mitglieder der 9., hilfsweise der 4. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		3,0

Geschäftsaufgaben:

- a) Schadensersatzansprüche gegen Beamte, die Bundesrepublik, die Länder und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie aus § 839 BGB in Anspruch genommen werden,
- b) Schadensersatzansprüche gegen Notare, soweit sie ihr Amt oder ihren Beruf betreffen,
- c) Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten aufgrund des Dienstverhältnisses,
- d) Entschädigungsansprüche nach dem NATO-Truppenstatut,
- e) Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
- f) Ansprüche auf Schadensausgleich nach §§ 80 ff. Nds. GefAG, dem Nds. POG,
- g) Rechtsstreitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), einschließlich Honorarforderungen; hiervon erfasst sind Schadensersatzansprüche gegen Ärzte (ohne Tierärzte) oder Zahnärzte, Heilpraktiker, Träger von Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen aus Anlass der ärztlichen, pflegerischen oder ähnlichen Tätigkeiten sowie Honoraransprüche, die von den Vorgenannten geltend gemacht werden, und Berufungssachen sowie Streitwert- und Prozesskostenhilfebeschwerden in diesen Sachen sowie Beschwerden in einstweiligen Verfügungs- und Arrestsachen, soweit sie Angelegenheiten aus diesem Gebiet betreffen,
- h) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist,
- i) Beschwerden in Kostenfestsetzungssachen gem. § 104 ZPO (unmittelbar oder durch Bezugnahme) der Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens.

3. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Heintzmann	0,275
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Kreter	0,125
	(Vertreterin des Vorsitzenden)	
	Richterin am Landgericht Dr. Kastendieck	0,5
	Richterin Uschinski	0,75
Vertreter:	Mitglieder der 1., hilfsweise der 9. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		1,65

Geschäftsaufgaben:

- a) insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG). Erfasst sind hiervon auch Haftungsansprüche gem. § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen und solche, die in Zusammenhang mit Haftungsansprüchen wegen

Insolvenzverschleppung stehen (z.B. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO) – nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach §§ 180 ff. InsO,

- b) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist,
- c) Beschwerden in Personenstandssachen und Vereinsregistersachen einschließlich der Streitwert- und Prozesskostenhilfebeschwerden in diesen Sachen,
- d) die dem Landgericht gemäß § 72 Abs. 2 GVG zugewiesenen zweitinstanzlichen Wohnungseigentumssachen, soweit sie sich gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Stade, Hildesheim, Verden, Bückeburg und Lüneburg richten, sofern nicht die 5. Zivilkammer für Zwangsvollstreckungsbeschwerden zuständig ist,

4. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Vester	1,0
Beisitzer:	Richter am Landgericht Dr. Petershagen (Vertreter des Vorsitzenden)	0,74
	Richterin am Landgericht Porth	0,5
Vertreter:	Mitglieder der 5., hilfsweise der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 3. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		2,24

Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG),
- b) erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG), hierzu gehören Streitigkeiten, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben (vgl. § 27 ZPO),
- c) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist,
- d) Beschwerden in Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen nach dem ZVG, auch soweit diese Beschwerden auf § 765a ZPO gestützt werden,

5. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Bendtsen	1,0
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Nissen (Vertreterin des Vorsitzenden)	1,0
	Richterin am Landgericht Natho	0,75
	Richterin Petersen	0,5

Vertreter: Mitglieder der 4., hilfsweise der 1. Zivilkammer
Gesamt-AKA

3,25

Geschäftsaufgaben:

- a) Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG), in denen ein Anspruch aus einem Versicherungsverhältnis geltend gemacht wird, und Regressansprüche der Versicherungen gegen den Versicherten oder Dritte (dazu gehören Streitigkeiten über den Rückgriff eines Versicherungspools [wie z. B. Deutsches Büro Grüne Karte e. V.] gegen den nicht haftpflichtversicherten Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, einschließlich Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 VVG, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind; dagegen gehören dazu nicht Direktansprüche der Geschädigten nach dem Pflichtversicherungsgesetz oder ähnlichen Vorschriften und auch nicht auf den Versicherer übergegangene Ansprüche des Versicherungsnehmers (z. B. aus Übergang nach § 67 VVG a.F. § 86 VVG);
- b) Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz über Ansprüche aus Falschberatung bei Kapitalanlageberatung und -vermittlung. Hierunter sind Streitigkeiten zu verstehen, in denen eine Haftung gegen einen Berater geltend gemacht wird und die Beratung nicht anlegergerecht oder nicht objektgerecht gewesen sein soll; in diesen Fällen auch, soweit Klage gegen die die Anlage finanzierende Bank erhoben wird;
- c) Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit diese bis zum 31.03.2019 eingegangen sind;
- d) Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Haftung für Pferde eine Rolle spielt, sowie aus Schuldverhältnissen, bei denen ein Pferd den Vertragsgegenstand bildet, z.B. Verkauf, Vermietung, Leihe, Verwahrung, tierärztlicher Behandlung;
- e) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist;
- f) Entscheidungen nach § 5 FamFG;
- g) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, soweit nicht die 4. oder 6. ZK ausschließlich zuständig sind.

6. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Küster	0,7
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dr. Schur (Vertreterin der Vorsitzenden)	0,625
	Richter Schattka	0,9
Vertreter:	Mitglieder der 10., hilfsweise der 5. Zivilkammer	

Geschäftsaufgaben:

- a) Zweitinstanzliche Wohnraum- und Gewerbemietsachen sowie Pachtsachen,
- b) erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG), hierzu gehören Streitigkeiten, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben (vgl. § 27 ZPO),
- c) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist,
- d) Streitwertbeschwerden, sofern in der Hauptsache bereits eine Berufung vor der 6. Zivilkammer anhängig ist oder war,
- e) Entscheidungen gemäß §§ 707, 719, 721 Abs. 6, 769, 794 a ZPO, sofern in der Hauptsache bereits eine Berufung vor der 6. Zivilkammer anhängig ist oder war (ausgenommen abgegebene Sachen),
- f) Beschwerden gegen Entscheidungen gem. § 765a ZPO, soweit es sich um die Räumung von Wohn- oder Gewerberaum handelt und nicht die 4. Zivilkammer zuständig ist.
- g) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG, die die auf Grund des AufenthG oder des AsylVfG angeordneten Freiheitsentziehungen betreffen (insbesondere Abschiebehaftsachen).

7. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk	0,8
Vertreter:	In folgender Reihenfolge: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schunder Vizepräsident des Landgerichts Heintzmann	
Sitzungstag:	Donnerstag	
Gesamt-AKA		0,8

Als Handelsrichter/innen gehören ihr ferner an:

Frau Habor	Herr Hasselmann
Frau Betz	Herr Keil
Frau Rieke	Herr Clarfeld
Herr Brümmerhoff	Herr Hanowski

Geschäftsaufgaben:

Die der Kammer nach III. A. 1.- 8. zugewiesenen Sachen.

8. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk	0,075
Beisitzer:	Richterin Landgericht am Vollersen (Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am Landgericht Dr. Paglotke	0,05 0,05
Vertreter:	Mitglieder der 1., hilfsweise der 10., 2., 9. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		0,18

Geschäftsaufgaben:

Beschwerden in Verfahren nach dem 3. Buch des FamFG (insbesondere Betreuungssachen), soweit nicht die 1. Zivilkammer gemäß III B 1 c) zuständig ist, einschließlich der Streitwert- und Verfahrenskostenbeihilfebeschwerden in diesen Sachen sowie Beschwerden gegen vorbereitende Entscheidungen in einem laufenden Verfahren, sofern für eine Beschwerde gegen die abschließende Entscheidung die vorstehende Zuständigkeit gegeben wäre.

9. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Schunder	0,45
Beisitzer:	Richter am Landgericht Dr. Brodhun (Vertreter der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Pfister Richterin am Landgericht Wobst	0,8 0,5 0,125
Vertreter:	Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 3. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		1,88

Geschäftsaufgaben:

- a) Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Berufungen und Beschwerden gegen § 91a ZPO Beschlüsse) aus Vertragsverhältnissen der Makler (mit Ausnahme der Handelsmakler) sowie der Ehe- und Partnerschaftsvermittler, auch soweit ein Dritter an dem Rechtsstreit beteiligt ist,
- b) erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG), hierzu gehören Streitigkeiten, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben (vgl. § 27 ZPO),
- c) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist,
- d) Entscheidungen nach § 156 KostO und § 127 GNotKG, nach der Bundesnotarordnung (einschl. § 15 BNotO) und nach dem Beurkundungsgesetz,

- e) Beschwerden und Entscheidungen nach § 91 a ZPO aus Prozesssachen; soweit nicht eine andere Kammer nach III A 7 zuständig ist,
- f) Beschwerden gegen die Entscheidung der Amtsgerichte über die Ablehnung eines Richters oder einer Richterin, über die Ablehnung von Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen und über die Ablehnung von Sachverständigen,
- g) Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO,
- h) die dem Landgericht gemäß § 72 Abs. 2 GVG zugewiesenen zweitinstanzlichen Wohnungseigentumssachen, soweit sie sich gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Hannover richten, sofern nicht die 5. Zivilkammer für Zwangsvollstreckungsbeschwerden zuständig ist.

10. Zivilkammer

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Philipp	1,0
Beisitzer:	Richter am Landgericht Luedtke (Vertreter der Vorsitzenden)	0,5
	Richterin am Landgericht Edinger	0,3
Vertreter:	Mitglieder der 6., hilfsweise der 4. Zivilkammer	
Gesamt-AKA		1,8

Geschäftsaufgaben:

- a) Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72 a Satz 1 Nr. 1 GVG), soweit sie nicht unter III. B. 5. Zivilkammer b) fallen und ab dem 01.04.2019 eingehen,
- b) Rechtsstreitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), einschließlich Honorarforderungen; hiervon erfasst sind Schadensersatzansprüche gegen Ärzte (ohne Tierärzte) oder Zahnärzte, Heilpraktiker, Träger von Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen aus Anlass der ärztlichen, pflegerischen oder ähnlichen Tätigkeiten sowie Honoraransprüche, die von den Vorgenannten geltend gemacht werden, und Berufungssachen sowie Streitwert- und Prozesskostenhilfebeschwerden in diesen Sachen sowie Beschwerden in einstweiligen Verfügungs- und Arrestsachen, soweit sie Angelegenheiten aus diesem Gebiet betreffen,
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG),
- d) die ihr nach Abschnitt III A Nr. 1-7 und dem dort genannten Verteilungsschlüssel zugewiesenen erst- und zweitinstanzlichen Sachen, soweit nicht eine

andere Zivilkammer zuständig ist,

- e) Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Nds. GefAG bzw. Nds. POG sowie nach dem Bundespolizeigesetz.

11. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Schunder	0,3
Vertreter:	In folgender Reihenfolge: Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk Vorsitzender Richter am Landgericht Vester Vorsitzender Richter am Landgericht Bendtsen Vizepräsident des Landgerichts Heintzmann	
Gesamt-AKA		0,3

Als Handelsrichter/innen gehören ihr ferner an:

Herr Baumgärtner	Herr Wedler
Herr Mitzscherlich	Herr Schwarz

Geschäftsaufgaben:

Die der Kammer nach III. A. 1. - 8. zugewiesenen Sachen.

III. Güterichter

Zu Güterichterinnen und -richtern i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am Landgericht Kreter mit 0,5 AKA

Richterin am Landgericht Rickert mit 0,125 AKA

Richterin am Landgericht Edinger mit 0,125 AKA

Vizepräsident des Landgerichts Heintzmann mit 0,125 AKA

Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk mit 0,125 AKA

Richter am Landgericht Dr. Petershagen mit 0,0625 AKA

Ergänzend werden zugewiesen: Richterin am Landgericht Dr. Kastendieck und Richterin am Landgericht Wode sowie Richter am Landgericht Luedtke.

IV. Auslegung des Geschäftsverteilungsplans

Auslegungszweifel aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans klärt das Präsidium, falls der Vorsitzende des Präsidiums sie nicht aufgrund der früheren Beratung des Präsidiums selbst klären kann.

Können sich an einem Kompetenzkonflikt beteiligte Kammern oder ihre Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden oder der Kammer das Präsidium über die Zuständigkeit.

Dr. Wettich

Heintzmann

Kompisch

Philipp

Lange

Schunder

Dr. Petershagen

Strunk

Subatzus

Anlage
Nachrichtlich:

Ausbildungsleiter für Referendare:	Vizepräsident des Landgerichts Heintzmann
Leiter der Arbeitsgemein- schaften der Referendare:	Richter am Landgericht Luedtke Richterin am Landgericht Wobst
Pressedezernentin: Vertreter:	Richterin am Landgericht Edinger Richterin am Amtsgericht Böbs Richter am Landgericht Luedtke
Büchereiwart:	Vizepräsident des Landgerichts Heintzmann
Führungsaufsicht: Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Steuernagel Vorsitzender Richter am Landgericht Lange Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mumm
Notarprüfung:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Küster Richter am Landgericht Dr. Petershagen
Sachbearbeiter für Justizver- waltungssachen:	Richter am Landgericht Koertge Richterin am Amtsgericht Böbs Richterin am Amtsgericht Penschow Richter am Amtsgericht Hofyani
Sachbearbeiterin für Notar- angelegenheiten (einschl. Notar- disziplinarangelegenheiten):	Richterin am Amtsgericht Böbs Richter am Amtsgericht Hofyani
Beauftragter des Arbeitgebers in Schwerbehindertenan- gelegenheiten: im nicht richterlichen Bereich	Herr Günther
Gleichstellungsbeauftragte: Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rickert Justizamtsinspektorin Michel
Güterichter*innen	Vizepräsident des Landgerichts Heintzmann Vorsitzender Richter am Landgericht Strunk Richterin am Landgericht Kreter Richterin am Landgericht Rickert Richterin am Landgericht Edinger Richter am Landgericht Dr. Petershagen
	ergänzend: Richterin am Landgericht Wode Richterin am Landgericht Dr. Kastendieck Richter am Landgericht Luedtke